

Berechnungshilfe

FLEISCHERGEWERBE

Berechnungshilfen sind vereinfachte Berechnungsverfahren zur korrekten Ermittlung der Packstoffmengen für bestimmte Branchen und können von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden. Die vorliegende Berechnungshilfe ist auf Initiative der Interessenvertretung der Branche entwickelt und vom Bundesministerium für Klimaschutz anerkannt worden.

ALLGEMEINES

Die Berechnungshilfe „Fleischergewerbe“ ist ausschließlich für Fleischerbetriebe mit einem **Jahresgesamtumsatz von bis zu EUR 2,64 Mio.** anwendbar und ermöglicht all diesen Betrieben, **Siegelrand- / Schrumpfbeutelsäcke** vorlizenziert vom Packmittellieferanten zu beziehen.

Die in der Berechnungshilfe genannten Richtwerte / Verpackungsarten haben Gültigkeit bis 31.12.2026.

VORAUSSETZUNGEN

1. Die Berechnungshilfe „Fleischergewerbe“ gilt nur für Fleischerbetriebe mit **bis zu EUR 2,64 Mio. Jahresgesamtumsatz.**
2. Die Berechnungshilfe „Fleischergewerbe“ gilt nur für **Siegelrand- / Schrumpfbeutelsäcke** (sog. Vakuumsäcke).

Auf Grund von **Erfahrungswerten und Plausibilitätsberechnungen** kann davon ausgegangen werden, dass in **Fleischerbetrieben mit bis zu EUR 2,64 Mio. Jahresgesamtumsatz** im Durchschnitt **rund 20 % der Vakuumsäcke betriebsintern** (für die Fleischreifung oder Zwischenlagerung) **verwendet werden**. Diese in Fleischerbetrieben intern verwendeten Säcke fallen unter **die Ausnahmeregelung für „mit Blut und / oder Fett verunreinigte Kunststofffolien (Fleischfolien)“** – siehe Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz.

20 % der Menge an Siegelrand- / Schrumpfbeutelsäcken, die ein Fleischerbetrieb (Jahresgesamtumsatz bis zu EUR 2,64 Mio.) verwendet, brauchen daher nicht lizenziert zu werden.

Kauft ein Fleischerbetrieb **Siegelrand- / Schrumpfbeutelsäcke** vorlizenziert zu, so **lizenziert** der **Packmittellieferant 80 %** der Bestellmenge, 20 % nicht.

Grundlage für diese Regelung ist **eine Plausibilitätsrechnung**, die sich einerseits auf die übliche Relation des Fleischeinsatzes in einem **Fleischerbetrieb mit bis zu EUR 2,64 Mio.** Jahresgesamtumsatz und andererseits auf die Fleischmenge stützt, die üblicherweise zu Zwecken der Reifung / Zwischenlagerung im Betrieb abgepackt wird.

Jedem Fleischerbetrieb (Jahresgesamtumsatz bis zu EUR 2,64 Mio.) steht es frei, für die Ermittlung des Anteils jener Siegelrand- / Schrumpfbeutelsäcke, die nicht zu lizenzieren sind (da betriebsintern verwendet), oben genannten **durchschnittlichen Prozentsatz anzuwenden oder** seinen spezifischen Anteil durch innerbetriebliche Aufzeichnungen **selbständig** festzustellen und gegebenenfalls **nachzuweisen**.

Beiliegende **Rechtsverbindliche Erklärung** ist vom Kunden beim Erwerb von Siegelrand- / Schrumpfbeutelsäcken dem Packmittellieferanten firmenmäßig gezeichnet zu übergeben.

